

Leitfaden zu Formalitäten und Kosten der MAS Arbeit

Ablauf der MAS Arbeit

- Eine MAS-Arbeit im Rahmen von EN Bau dauert maximal 4 Monate. Start- und Endzeitpunkt werden mit der betreuenden Person der jeweiligen Hochschule vereinbart und schriftlich festgehalten.
- Eine Verlängerung des Abgabetermins für die MAS Arbeit ist im Grundsatz nicht möglich. Über Ausnahmen (z.B. Arztzeugnis) entscheidet die Leitung Weiterbildung. Arbeitsüberlast wird nicht als Grund für eine Verlängerung akzeptiert.
- Die MAS Aufgabenstellung wird jeweils vom Studierenden verfasst und vom Betreuungsteam beurteilt und frei gegeben. Die Fachhochschulen können im Rahmen von EN Bau auch eine Liste führen mit Themenvorschlägen für MAS Arbeiten.

Unterbruch der MAS Arbeit

Ein unerwarteter Unterbruch der MAS Arbeit wegen Krankheit oder Schwangerschaft von Studierenden oder Tod in der Familie kann zwischen Studierenden und der betreuenden Fachhochschule bilateral ohne Rahmenbedingungen durch EN Bau geregelt werden.

Ansonsten gilt generell:

- MAS Arbeiten können aus nachvollziehbaren Gründen unterbrochen werden. Der Wiedereinstieg ist einmalig möglich. Nach Freigabe der Bearbeitung des Themas ist beim Wiedereinstieg ein neues Thema zu wählen.
- Ein Unterbruch der MAS Arbeit ist nur bis zur offiziell bewilligten Freigabe der Arbeit möglich. Erfolgt er danach, so wird die Arbeit mit „F = nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall ist eine einmalige Wiederholung der Arbeit mit einem neuen Thema möglich.
- Ein Unterbruch der MAS Arbeit hat folgende finanzielle Konsequenzen:
 - a. Unterbruch nach Definition des Themas vor Aufnahme der Bearbeitung und Beanspruchung von Betreuung: CHF 200 (Unkostenpauschale).
 - b. Unterbruch während der Bearbeitung der Arbeit und Inanspruchnahme der Betreuung: CHF 200 (Einschreibegebühr oder Unkostenpauschale) sowie effektiver Aufwand für die Betreuer und die Experten (CHF 120/h).
 - c. Wird von diesem Wiedereinstieg kein Gebrauch gemacht, so ist die volle Kursgebühr von CHF 4'000 geschuldet.

Abbruch der Arbeit

- Wird die MAS Arbeit während der Bearbeitungsphase abgebrochen (kein Unterbruch), so ist die Kursgebühr von CHF 4'000 geschuldet.

Nachbesserungen (FX), Wiederholungen (F)

- Wird eine MAS Arbeit mit FX (Note 3.5 bis 3.99) bewertet, ist eine einmalige Nachbesserung möglich. Die Betreuung der Nachbesserung erfolgt in der Regel nur noch durch den Betreuer (ohne Experte). Der zusätzliche Aufwand für die Betreuung wird pauschal mit CHF 800 verrechnet.
- Wird die MAS Arbeit mit F (Note < 3.5) bewertet, so ist eine Wiederholung der Arbeit möglich (neue Aufgabenstellung, auch an einer anderen Fachhochschule im Rahmen von EN Bau). Diese Wiederholung ist kostenpflichtig. Für die Betreuung der Wiederholung ist die Kursgebühr von CHF 4'000 bei Nicht-Bestehen wiederholt geschuldet. Eine kostenpflichtige Nachbesserung ist auch im Falle einer Wiederholung möglich.
- Wird die MAS Arbeit nach einer F Bewertung nicht mehr wiederholt, bleibt die Kursgebühr von CHF 4'000 geschuldet.

Erfolgreicher Abschluss (Bewertungen \geq E)

- Wird eine MAS Arbeit erfolgreich (Bewertung \geq E) abgeschlossen, fallen dem Absolventen keine Kurskosten an (Änderungen vorbehalten, es gelten die Regelungen zum Zeitpunkt der Freigabe der Arbeit). Massgeblich ist die Version dieser Richtlinie zum Zeitpunkt der Anmeldung zur MAS-Arbeit.

Bewertung der MAS Arbeit (Vorgabe für die Umsetzung)

- Betreuer und Experten bewerten die MAS Arbeit unabhängig voneinander und legen zusammen dann die definitive Bewertung fest. Je nach Fachhochschule ist die Personalunion von Betreuer und Experte möglich.
- Die Bewertung der Arbeit ist dem Studierenden in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Bewertung beinhaltet im Minimum eine angemessene und nachvollziehbare schriftliche Stellungnahme zu jedem einzelnen Bewertungskriterium sowie eine Gesamtwürdigung der Arbeit.

Mündliche Prüfungen

Bei der Berücksichtigung von Ablauf und Resultaten von mündlichen Prüfungen (Verteidigung) für das Gesamtergebnis der MAS Arbeit sind die Hochschulen auch im Rahmen von EN Bau gemäss den Vorgaben in der eigenen Hochschule frei.

Inkraftsetzung

Die Programmleitungen (MAS in Nachhaltigem Bauen) haben aufgefordert sicherzustellen, dass die Studierenden über die Modalitäten und auch Konsequenzen umfassend informiert sind.

Rechtlicher Geltungsbereich

Im Streitfall gelten die Reglemente der jeweiligen Hochschule.

Luzern, 11. September 2018, erweiterter Kooperationsrat von EN Bau